

MERKBLATT

Thema

Verhaltensregeln

bei einer HAUSDURCHSUCHUNG durch die STEUER- und/oder ZOLLFAHNDUNG

Ergibt sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sei es durch Ermittlungen der Finanzbehörden, anonyme Anzeigen von Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder (ehemaligen) Familienangehörigen, erscheint oftmals – in aller Regel morgens – die Steuerfahndung zur Durchsuchung von Wohnung, Arbeitsplatz und Betrieb mit der Beschlagnahme von Beweismitteln. **Für den oder die Betroffenen sind einige Verhaltensregeln einzuhalten, um alle Rechte adäquat zu wahren.**

CHECKLISTE

1. Ruhe bewahren! Möglichst Gelassenheit zeigen. Beamte nicht behindern!
2. Kein Wort durch Mitarbeiter und Verantwortliche ohne anwaltlichen Beistand. Niemand ist verpflichtet, als Beschuldigter Angaben zu machen!
Diese können aber verwendet werden, wenn sie freiwillig gemacht werden. Also: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!
3. In Betrieben: Unbedingt die Unternehmensleitung verständigen!
4. Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen ! Telefonsperren sind in aller Regel nicht zulässig. im Zweifel den Durchsuchungsleiter bitten, die Rufnummer des Strafverteidigers oder Steuerberaters zu wählen!
5. Bitten Sie den Durchsuchungsleiter, bis zum Erscheinen des Rechtsanwalts oder Steuerberaters zu warten!
6. Notieren Sie den Namen des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen!
7. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen!
8. Stellen Sie einen Raum mit Fotokopierer zur Verfügung!
9. Vernehmungen auf Firmengelände können Sie untersagen!
10. Entbinden Sie Ihren (Steuer-)Berater nicht von der Verschwiegenheitsverpflichtung !
11. Lassen Sie wenn möglich die Ermittler durch kompetente Mitarbeiter oder den RA begleiten!
12. Vernichten Sie niemals Unterlagen oder löschen Sie Daten!
13. Keine Genehmigung an nicht einsichtsbefugte Polizeibeamte erteilen!
14. Behindern Sie die Beschlagnahme nicht, widersprechen Sie aber der Herausgabe von Unterlagen außer es erfolgt eine Abstimmung mit ihrem Strafverteidiger oder Steuerberater!
15. Verlangen Sie eine detaillierte Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen!
16. fertigen Sie sich Kopien der Kopien der sichergestellten Unterlagen!
17. Lassen Sie ihr fehlendes Einverständnis mit der Durchsuchung und der Beschlagnahme vermerken!

Hinweise zum Merkblatt

Dieses Merkblatt gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Merkblattes erforderlich machen. Das Merkblatt beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums des Merkblattes. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, dieses Merkblatt auf Grund einer Änderung der zu Grunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

*Dieses Merblatt wurde für unsere Mandanten im Rahmen unserer Beratertätigkeit erstellt.
Sie ist ausschließlich für unseren Mandanten bestimmt. Dritten ist die Kenntnisnahme nur auf eigene Gefahr erlaubt. Dritten gegenüber übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten (keine Dritthaftung), es sei denn, wir haben einem Dritten gegenüber im Vorhinein schriftlich etwas Abweichendes bestätigt.
Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die uneingeschränkte Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen.*